

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Glaubhaftmachung des Insolvenzeröffnungsgrunds der Zahlungsunfähigkeit durch das Finanzamt

- Eine Entscheidungskommentierung von Dr. Dietmar Onusseit –

BGH, Beschluss vom 19.09.2024 – IX ZB 14/22

Überblick

Ein Insolvenzverfahren wird gemäß § 13 der Insolvenzordnung (InsO) nie von Amts wegen, sondern nur auf schriftlichen Antrag eröffnet. Antragsberechtigt ist neben dem Insolvenzschuldner (Schuldner) jeder Insolvenzgläubiger (Gläubiger). Die Antragsvoraussetzungen unterscheiden sich. Bei dem hier behandelten Gläubigerantrag sind die Erfordernisse des § 14 InsO zu beachten. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Gläubiger ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat und seine Forderung und den Eröffnungsgrund glaubhaft macht.

Ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegt in der Regel vor, wenn der Antrag die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt. Insbesondere das Erfordernis der Glaubhaftmachung der Forderung und des Eröffnungsgrunds zeigt bereits, dass niemand ohne hinreichenden Anlass einen Eröffnungsantrag stellen dürfen soll. Das im Gesetz angesprochene rechtliche Interesse wird daher im Allgemeinen nur bedeutsam, wenn Umstände bekannt werden, die trotz Glaubhaftmachung der Gläubigerforderung und des Eröffnungsgrunds ernstliche Zweifel an dem schutzwürdigen Anliegen des antragstellenden Gläubigers aufkommen lassen.

Eröffnungsgründe sind bei einem Gläubigerantrag ausschließlich die Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO und die insolvenzrechtliche Überschuldung nach § 19 InsO, die nicht mit der bilanziellen Überschuldung identisch ist. Bei nur drohender Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 InsO ist allein ein Schuldnerantrag zulässig.

Glaubhaftmachung ist nach dem im Insolvenzverfahren entsprechend anzuwendenden § 294 der Zivilprozessordnung (ZPO) weniger als der Vollbeweis nach § 286 ZPO, da für die Glaubhaftmachung einer tatsächlichen Behauptung alle Beweismittel zulässig sind, auch die bei § 286 ZPO nicht gestattete Versicherung an Eides statt.

Erst wenn der Gläubiger seine Forderung und den Eröffnungsgrund glaubhaft gemacht hat, ist sein Antrag zulässig und das Gericht leitet das weitere Verfahren ein, wozu es zunächst gemäß § 14 Abs. 2 InsO den Schuldner zu hören hat.

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Vorliegend ging es um die Frage, in welcher Weise das Finanzamt (FA) für seinen Insolvenzantrag den Insolvenzeröffnungsgrund glaubhaft machen kann.

Der zu entscheidende Fall

Das FA beantragte mit Schreiben vom 23.02.2022, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners zu eröffnen. Mit dem Antrag reichte das Finanzamt eine im Einzelnen nach Steuerart, Zeitraum der Steuer, Fälligkeit und Höhe gegliederte Aufstellung der offenstehenden Forderungen für die Jahre von 2017 bis 2021 wegen Einkommen- und Umsatzsteuer nebst Verspätungs- und Säumniszuschlägen sowie Verzögerungsgeld und Vollstreckungskosten über insgesamt 44.762,48 € ein. Weiter erklärte es, dass die Vollstreckbarkeitsvoraussetzungen gegeben seien, und legte die gegen den Schuldner ergangenen Steuerbescheide vor. Lediglich für die Einkommensteuer des II. und IV. Quartals 2020 sowie für 2021 waren Bescheide nicht beigelegt.

Das Insolvenzgericht hat den Antrag als unzulässig zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde hat das Landgericht durch Beschluss vom 07.04.2022 zurückgewiesen. Es hat den Antrag für unzulässig gehalten, weil das FA die bestehenden Forderungen mittels einer Übersicht zwar ausreichend dargelegt, aber nicht hinreichend glaubhaft gemacht habe. Mit dem Antrag sei entweder ein vollstreckbarer Titel oder eine unterzeichnete und gesiegelte Vollstreckbarerklärung vorzulegen. Insbesondere für die Finanzverwaltung bestehe eine vereinfachte Möglichkeit, eine unterzeichnete und gesiegelte Vollstreckbarerklärung zu übersenden. Auch der Eröffnungsgrund sei nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Die Darlegung, der Schuldner habe die Forderungen nicht beglichen, rechtfertigte nicht die Annahme, dass dieser nicht nur zahlungsunwillig, sondern auch zahlungsunfähig sei.

Mit der vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde will das Finanzamt weiterhin die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erreichen. Seine Rechtsbeschwerde hatte Erfolg. Sie führte zur Aufhebung der Beschwerdeentscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das Insolvenzgericht.

Die Begründung des BGH

Der Bundesgerichtshof (BGH) führt aus, dass nach seiner ständigen Rechtsprechung der Insolvenzantrag eines FA, der auf Steuerforderungen gestützt wird, als Mindestfordernis die Vorlage der ergangenen Steuerbescheide und gegebenenfalls etwaiger Steueranmeldungen oder Steuervoranmeldungen des Schuldners voraussetzt. Insoweit bestehe für das FA keine Sonderregelung. Es gebe keinen Rechtssatz, dass reine Kontoauszüge öffentlich-rechtlicher Rechtsträger zuverlässiger seien als diejenigen anderer Gläubiger.

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Dagegen sei auf den zum Beleg eingereichten Unterlagen keine Unterschrift oder gar Siegelung zu verlangen. Dies hat der BGH in einem Parallelverfahren mit Beschluss ebenfalls vom 19.09.2024 (IX ZB 13/22) näher damit begründet, dass an die Glaubhaftmachung der Forderungen der Finanzbehörden als öffentlich-rechtliche Hoheitsträger keine nach dem Zweck des (Steuer)Gesetzes nicht veranlassten formalen Anforderungen zu stellen seien. Vielmehr genüge die Vorlage eines Steuerbescheids zur Glaubhaftmachung einer Steuerforderung auch dann, wenn dieser weder unterschrieben noch mit einem Dienstsiegel versehen sei. Ein formularmäßige oder mithilfe automatischer Einrichtungen erlassener Verwaltungsakt bedürfe nach § 119 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO) keiner Unterschrift. Da die nach § 157 AO erforderliche Schriftform auch bei Übersendung einer Bescheidkopie gewahrt werde, sei zum Zwecke der Insolvenzantragstellung keine (nachträgliche) Unterschrift oder gar Siegelung zu verlangen.

Das Beschwerdegericht hätte deshalb Feststellungen dazu treffen müssen, ob die Forderung durch Vorlage der erwähnten Bescheide glaubhaft gemacht ist. Die Glaubhaftmachung eines Teilbetrags einer Forderung oder einer von mehreren behaupteten Forderungen könne genügen.

Es bedürfe zur Glaubhaftmachung eines Eröffnungsgrunds im Streitfall nicht der Vorlage einer Fruchtlosigkeitsbescheinigung eines Gerichtsvollziehers oder Vollstreckungsbeamten oder des Protokolls der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung des Schuldners.

Die Glaubhaftmachung des Insolvenzgrunds erfordere nicht unbedingt die Vorlage einer Bescheinigung über einen fruchtlosen Vollstreckungsversuch oder der Erklärung des Finanzamts, erfolglos gegen den Steuerschuldner vollstreckt zu haben. Der antragstellende Gläubiger könne den Eröffnungsgrund auch auf andere Weise glaubhaft machen. Die schlichte Nichtbegleichung einer unbestrittenen Forderung könne im Einzelfall eine weitere Glaubhaftmachung entbehrlich machen. Ein Indiz für die fehlende Zahlungsfähigkeit könne es auch sein, wenn der Schuldner auf Zahlungsaufforderungen durch das FA nicht reagiere und einem angekündigten Vollstreckungsversuch weder entgegenrete noch den Zugang zur Wohnung ermögliche.

Das FA habe vorgetragen, ab dem 13.10.2020 sei beim Schuldner Zahlungsunfähigkeit anzunehmen. Am 12.10.2020 sei aufgrund einer Kontenpfändung letztmals eine Zahlung in Höhe von 2.230,70 € eingegangen, welche jedoch in keinem Verhältnis zum Gesamtbetrag der Rückstände in Höhe von 44.762,48 € stehe. Bei einer Anschlusspfändung am 03.12.2020 habe es kein pfändbares Guthaben auf diesem Konto mehr gegeben. Der Schuldner habe erklärt, selbst keine Einnahmen mehr zu haben. Auf eine Ladung des Schuldners sei verzichtet worden, weil bereits drei Einträge aus dem Jahr 2021 im Schuldnerverzeichnis wegen Nichtabgabe der Vermögensauskunft vorlägen und der Schuldner dem Vollziehungsbeamten den Kontakt verwehre.

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Bei dieser Sachlage habe das Beschwerdegericht nicht annehmen dürfen, der Schuldner sei nicht zahlungsunfähig, sondern zahlungsunwillig.

Die Beschwerdeentscheidung sei deshalb aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Insolvenzgericht zurückzuverweisen, das die weiteren Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu prüfen haben werde.

Ergänzung: Das Rechtsbeschwerdegericht muss die Sache nicht zwingend an die Vorinstanz, hier das Beschwerdegericht zurückverweisen, so dass auch eine Zurückverweisung an das erstinstanzliche Gericht, wie der BGH sie hier vorgenommen hat, möglich ist. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn bereits das Beschwerdegericht die Sache an das Ausgangsgericht, hier das Insolvenzgericht, zur weiteren Aufklärung hätte zurückverweisen müssen.

Wie das vorliegende Insolvenzantragsverfahren seinen Fortgang nehmen wird, nachdem der Insolvenzantrag bereits am 23.02.2022 gestellt worden war, bleibt allerdings abzuwarten.